

/// SOT Süd-Ost Treuhand
Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mariatroster Straße 21
8043 Graz
Austria
/// Telefon: ++43-316-3640-0
Telefax: ++43-316-3640-31
e-mail: graz@sot.co.at
www.sot.co.at

/// LG Graz, FN 368662a
DVR: 4005604
WT-Code: WT805616
UID-Nr.: ATU 66644027

/// Partner
Mag Friedrich Spritzey
WP/StB, Geschäftsführer
Mag Manfred Kraner
WP/StB, Geschäftsführer
Dr Anton Schmidl
WP/StB, Geschäftsführer
Mag Markus Brünner
WP/StB, Gesamtprokurist
Dr Christoph Lauscher
WP/StB, Gesellschafter

SOT Süd-Ost Treuhand
Holding Gesellschaft m.b.H.

Nr. 35/2017

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Graz**

Wirtschaftsprüfungsbericht

Jahresabschluss zum 30. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
4.2. Erteilte Auskünfte	4
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
5. Prüfvermerk.....	5 - 6

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2017

Bilanz zum 30. Juni 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2016/2017	III

Andere Beilagen

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP)

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Präambel

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von dem Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auftragserteilung

Auf Grund des Beschlusses der Universitätsvertretung an der Technischen Universität Graz wurden wir zum Prüfer der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität, Graz, für die Durchführung der Prüfung gemäß § 40 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) unter Beachtung der von der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgearbeiteten Richtlinien für das Jahr 2016/2017 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden Georg Rudelstorfer und der Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten Frau Katrin Ehetreiber, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Bei der Körperschaft handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 HSG 2014.

Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten wurden unter der Leitung von Herrn Mag. Markus Brünner, Wirtschaftsprüfer, mit Unterbrechungen im Zeitraum Oktober 2017 bis November 2017 durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, EDV-Auswertungen und Schriften sowie sonstige Unterlagen der Körperschaft. Bei unseren Arbeiten wurden wir durch Auskünfte von Frau Katrin Ehetreiber, Wirtschaftsreferentin und der mit der Bilanzierung beauftragten Steuerberatungskanzlei Loranth SteuerberatungsgmbH bereitwillig und vollständig unterstützt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014 ist eine Prüfung des Jahresabschlusses der Körperschaft durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften gemäß den §§ 269 ff UGB ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es bestehen Richtlinien seitens der Kontrollkommission der Österreichischen HochschülerInnenschaft, in welchen Grundsätze über die Budgetierung und Bilanzierung sowie die Prüfung von Jahresabschlüssen festgelegt sind.

Wir haben diese Richtlinien bei der Durchführung unserer Prüfung berücksichtigt.

Demgemäß wurde eine formelle Prüfung des Jahresabschlusses hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über die Haushaltsführung sowie eine Prüfung des Über- und Unterschreitens der Budgetansätze durchgeführt.

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien

der Kontrollkommission abgestellt, wonach insbesondere in Anlehnung an die GoB die Eintragung in Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungspflichten (Kassabuch, Anlagenverzeichnis) vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind und die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Körperschaft vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Die Beachtung steuerlicher Vorschriften haben wir in dem bei einer Abschlussprüfung üblichen Umfang geprüft.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Auftragsbedingungen

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" (Beilage I) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden Georg Rudelstorfer und der Wirtschaftsreferentin Katrin Ehetreiber im Anhang (Beilage III) des Jahresabschlusses sowie auf die ergänzenden Erläuterungen (Beilage H).

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfvermerk.

4.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

5. Prüfvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den nach den Bestimmungen für die Haushaltsführung (§ 41 HSG 2014) und die Abwicklung von Rechtsgeschäften, mit denen die Einnahmen und/oder Ausgaben verbunden sind (§ 42 HSG 2014) erstellten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit einem Eigenkapital von € 898.833,47 den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft öffentlichen Rechts sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich.

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft öffentlichen Rechts sind verantwortlich für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Prüfvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, am 27. November 2017

SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Rundsiegel
SOT Süd-Ost Treuhand
Gesellschaft m.b.H.

.....
Mag. Friedrich Spritzey e.h.

.....
Mag. Markus Brünner e.h.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Beilage I	Bilanz zum 30. Juni 2017
Beilage II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017
Beilage III	Anhang für das Geschäftsjahr 2016/2017
Beilage III.1.	Anlagenspiegel zum 30. Juni 2017

Aktiva	30.06.2017 EUR	%	30.06.2016 EUR	%	Passiva	30.06.2017 EUR	%	30.06.2016 EUR	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Vermögen der Körperschaft				
1. Software	0,00	0,0	0,00	0,0	1. Rücklagen Abschreibungen	77.367,08	7,1	60.732,40	6,2
II. Sachanlagen					2. Rücklagen Studienvertretungen	85.061,91	7,8	85.061,91	8,7
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.536,19	6,8	56.901,51	5,8	3. Rücklagen HochschülerInnenschaft	712.250,19	65,5	695.238,15	71,3
III. Finanzanlagen					4. gewidmete Rücklagen	24.154,29	2,2	24.154,29	2,5
1. Beteiligungen	36.336,42	3,3	36.336,42	3,7	898.833,47	82,7	865.186,75	88,7	
	109.872,61	10,1	93.237,93	9,6	B. Investitionszuschüsse	29.069,13	2,7	29.069,13	3,0
B. Umlaufvermögen					C. Rückstellungen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. sonstige Rückstellungen	8.616,00	0,8	9.360,00	1,0
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	67.099,71	6,2	89.284,59	9,2	D. Verbindlichkeiten				
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	907.674,89	83,5	790.376,93	81,0	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142.715,53	13,1	59.638,69	6,1
	974.774,60	89,6	879.661,52	90,2	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	142.715,53	13,1	59.638,69	6,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.823,39	0,3	2.438,50	0,3	2. sonstige Verbindlichkeiten	8.236,47	0,8	12.083,38	1,2
					<i>davon aus Steuern</i>	1.442,00	0,1	1.644,95	0,2
					<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	3.693,52	0,3	3.087,19	0,3
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	8.236,47	0,8	12.083,38	1,2
					150.952,00	13,9	71.722,07	7,4	
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	150.952,00	13,9	71.722,07	7,4
Summe Aktiva	1.087.470,60	100,0	975.337,95	100,0	Summe Passiva	1.087.470,60	100,0	975.337,95	100,0

Cherweiber A.
WIRTSCHAFTSREFERENTIN



Gewinn- und Verlustrechnung

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2016 bis 30.06.2017

	2016/2017 EUR	2015/2016 EUR
1. Einnahmen der Körperschaft		
a) Studierendenbeiträge	410.792,62	385.471,03
b) Mittel gem. § 14 HSG	30.209,64	29.807,16
c) Sonstige Spenden und Zuwendungen	17.494,63	17.241,92
d) Sonstige Erträge Studienvertretungen	178.770,67	145.611,44
e) Erträge Universitätsvertretung	12.045,33	17.865,33
f) Sonstige betriebliche Erträge	183,00	562,00
	649.495,89	596.558,88
2. Personalaufwand		
a) Gehälter und Gehaltsnebenkosten	83.509,76	77.210,39
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	941,86	883,77
c) Sonstiger Sozialaufwand	7.096,13	3.508,35
d) Aufwandsentschädigung Referate und Vorsitz	66.568,00	64.658,75
e) Aufwandsentschädigung Studienvertretungen	17.640,00	17.620,00
	175.755,75	163.881,26
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern und Abgaben	878,11	0,37
b) Sachaufwand	387.245,16	370.270,85
c) übrige	457,74	0,00
d) Abschreibungen	25.078,06	21.112,00
	413.659,07	391.383,22
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	60.081,07	41.294,40
5. Veranstaltungen und Projekten		
a) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten	89.380,62	52.114,29
b) Aufwendungen für Veranstaltungen und Projekte	-119.078,59	-82.744,30
	-29.697,97	-30.630,01
6. Ergebnis d. ordentlichen Gebarung	30.383,10	10.664,39
7. Vermögenserträge		
a) Vermögenserträge	3.263,62	1.912,16
8. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	22.335,80
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)	3.263,62	24.247,96
10. Ergebnis vor Steuern	33.646,72	34.912,35
11. Zuweisung zu Rücklagen	-33.646,72	-34.912,35
12. Zwischensumme aus Z 11 bis 11	-33.646,72	-34.912,35
13. Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss	0,00	0,00

	2016/2017 EUR	2015/2016 EUR
15. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Ehekeiser K.
WIRTSCHAFTSREFERENTIN



Allgemeine Erläuterung

Der diesjährige Jahresabschluss ist eine Fortführung und Festigung der in den letzten Jahren geänderten Gliederungen und Strukturen. Es fanden diesbezüglich keine großen Veränderungen mehr statt. Es wurde versucht, die Strukturen in homogener Form weiterzuführen, sodass ein den Haushaltsrichtlinien konformer Jahresabschluss auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Anpassung von Vorjahresbeträgen:

Folgende Konten wurden umgegliedert:

Konto 3810 Verbindlichkeiten öffentl. Mittel

Die Darstellung erfolgt ab dem Berichtsjahr 2016/2017 im Posten Investitionszuschüsse. Eine Erfolgsauswirkung ergibt sich daraus nicht.

Konto 7610 Kopien und sonstige Druckkosten
Konto 7611 Druckwerke (TU-Info, Broschüren)
Konto 6500 Gesetzlicher Sozialaufwand

Die Anpassung erfolgte zwecks richtiger Darstellung in der KORE auf Kundenwunsch.

Die periodenbedingte Übergabe erfolgte sehr gut. Projekte, welche zu Jahresbeginn bekannt und eingeplant waren, wurden durchgeführt und entsprechend abgewickelt. Trotz der bestmöglichen Abschätzung und Planung kam es jedoch zu einigen Abweichungen mit den Jahresvoranschlag.

Die Abweichungen aus dem SOLL/IST-Vergleich betragen ertragsseitig summarisch +18,62% (€ +116.510) und aufwandsseitig +13,24 % (€ +82.863). Daraus ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 33.647.

Abweichungen Erlöse*Studierendenbeiträge (€ -8.324; -1,98%)*

Die Einnahmen aus den Studierendenbeiträgen entsprechen grds. dem Voranschlag und weichen nur geringfügig um -1,98% ab, was auf die Zahlung der letzten Rate für das WJ 2016/17 zurückzuführen ist, welche zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bekannt ist.

§14-Mittel (€ +210; +0,70 %)

Die Einnahmen aus den §14-Mitteln der TU Graz sind, wie mit dem Rektorat vereinbart, mit € 30.000 budgetiert. Diese € 30.000 beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr der Universität, weshalb es in unserem Wirtschaftsjahr zu leichten Abweichungen kommen kann.

Mensenbeihilfe Land Steiermark (€ +820; +10,93 %)

Die Mensenbeihilfe wurde im JVA berücksichtigt, jedoch im Jahresabschluss als Durchlaufposten dargestellt. Es wurden der HTU € 8.320 zur Verfügung gestellt.

Förderung Sozialtopf Stadt Graz (€ -1.500; -100 %)

Die Förderung für den Sozialtopf von der Stadt Graz wurde im Vorjahr nicht beantragt, da der Sozialtopf durch Zweckwidmungen der Studienvertretungen am Ende des Wirtschaftsjahres gefüllt wurde.

Sonstige Erträge StV. (€ +158.771, +793,85%)

Die Erträge der Studienvertretungen haben sich gegenüber dem Voranschlag um € 158.771 erhöht. Dementsprechend sind auch die Aufwendungen gestiegen.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben betragen:

Einnahmen	€ 178.771	vgl. zu Voranschlag	€ 20.000
Ausgaben	€ -248.437	vgl. zu Voranschlag	€ -140.360
Ergebnis	€ -69.666	vgl. zu Voranschlag	€ -120.360

Die Abweichung zeigt eine positive Entwicklung.

Werbung und Kooperation (€ -15.409; -70,04 %)

Durch die variable Anzahl der Sponsoren und Werbeträger kommt es hierbei oft zu Schwankungen. Im Wirtschaftsjahr gab es nur Provisionen aus Automaten mit € 6.591.

Personalfreistellung (€ -30;-100 %)

Durch die aktuelle finanzielle Lage der HTU GmbH wurde keine Personalfreistellung seitens der HTU getätigt.

Übrige Erträge (€ +1.655; +165,45 %)

Die übrigen Erträge stammen aus dem Verkauf von Cash Points Cards sowie einer Förderung f.d. Lastenfahrrad sowie Druckanteilen zu Broschüren.

Erträge aus Vermögen (€ -736; -18,41 %)

Die Erträge aus Vermögensbeständen der HTU wurden mit € 4.000 budgetiert. Die Zinserträge beliefen sich auf € 3.264.

Veranstaltungen/Projekte (€ -20.619; -18,74 %)

Veranstaltungen und Projekte werden grundsätzlich kostendeckend organisiert. Es wurde dementsprechend einnahmen- wie ausgabenseitig € 110.000 budgetiert. Veranstaltungen sind immer schwer abzuschätzen, da sie wetterabhängig sind. Generell wurde mehr budgetiert, es wurden seitens der Studienvertretungen weniger Veranstaltungen durchgeführt.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben betragen:

Einnahmen	€	89.381 vgl. zu Voranschlag	€	110.000
Ausgaben	€	-118.721 vgl. zu Voranschlag	€	-110.000
Abweichung	€	-29.340		

Die Abweichung von € - 29.340 beträgt 26,67% bezogen auf den Voranschlag.

Abweichungen Aufwände

Personalaufwand (€ +952; +1,14%)

Der Personalaufwand wurde beinahe punktgenau budgetiert.

Freiwilliger Sozialaufwand (€ +5.386; +314,98%)

Die Ausgaben für diverse Feste schlagen sich höher als im Voranschlag zu buche.

Aufwandsentschädigungen Referate/Vorsitz (€ -7.352; -9,95%)

Die AE für Referenten und SachbearbeiterInnen wurden nicht zur Gänze ausgeschöpft.

Aufwendungen Studienvertretungen (€ +108.077; +77%)

Die Aufwendungen für Studienvertretungen haben sich gegenüber dem Voranschlag um € 108.077 erhöht. Dem gegenüber stehen jedoch gleichfalls die Erträge der Studienvertretungen, welche sich um € 158.771 gegenüber dem Voranschlag erhöht haben.

Honorare (€ -10.000; -100 %)

Da Honorare fast ausschließlich für Veranstaltungen und Projekte ausbezahlt werden, die zumindest kostendeckend abgewickelt werden, handelt es sich hierbei um einen Posten der ertragsseitig zumindest kompensiert wird. Im Abschlussjahr wurden gegenüber dem Voranschlag keine Honorare ausbezahlt.

Sozialtopf (€ +2.000; +10 %) sowie Förderungen gesamt (€ -29.808; -41,98%)

Da die meisten Studienvertretungen gegen Ende des Jahres ihr restliches Budget nicht zur Gänze aufbrauchen wurde es so gehandhabt, dass sie per Beschluss das restliche Budget dem Sozialtopf zur Verfügung stellen. Der Voranschlag wurde erreicht.

Die gesamten Förderungen wurden nicht zur Gänze ausgelöst, sodass sich gegenüber dem Voranschlag eine Differenz iHv € 29.808 darstellt.

Infrastruktur EDV (€ -10.000; -100 %)

Für die Erneuerung der EDV wurden € 10.000 budgetiert, aber noch nicht umgesetzt. Beim Posten Infrastruktur EDV handelt es sich um einen neuen Server für die HTU. Dieser wurde per Beschluss der Universitätsvertretung wieder in den Jahresvoranschlag aufgenommen, damit die Mitteln gegeben sind, wenn sie benötigt werden. Aufgrund dessen, dass sich unser EDV-Referat in dieser Periode strukturell ändert, wurde mit diesem Großprojekt im letzten Wirtschaftsjahr nicht begonnen.

Rechts- und Beratungsaufwand(7750) (€ -5.555; -55,55 %)

Der Rechts- und Beratungsaufwand liegt deutlich unterhalb des budgetierten Wertes.

Jahresabschluss(7765) (€ +600; +8,7 %)

Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses sind geringfügig höher als der Voranschlag.

Aus- und Weiterbildung (€ -1.820; -8,67%)

Die budgetierten Kosten für Aus- und Weiterbildung wurden geringfügig unterschritten. Den größten Posten bilden die Coaching-Seminare im Oktober und Nov. 2016 iHv € 4.980 sowie das HTU-Seminar im April 2017 iHv € 5.109.

Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand (€ +3.739; +12,42 %)

Der Verwaltungsaufwand weicht in der Gesamtposition etwas vom Jahresvoranschlag ab.

Planmäßige Abschreibung (€ -4.438; -17,75 %)

Aufgrund des Endes der Abschreibungsdauer einiger Wirtschaftsgüter wurde der Voranschlag deutlich unterschritten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (€ -484; -9,68%)

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden mit € 5.000,-budgetiert und beinahe zur Gänze aufgebraucht.

Veranstaltungen (5500) (€ +8.721; +7,93 %)

Die Ausgaben für Veranstaltungen sind gegenüber den Einnahmen gestiegen. Das Budget wurde überschritten. Veranstaltungen werden prinzipiell kostendeckend geplant und auch abgehalten. Aufgrund der Zahlen der letzten Jahre wurde dieser Posten einnahmen- wie ausgabenseitig mit € 110.000 budgetiert. Trotz genauer Planung sind die Veranstaltungen stark wetterabhängig und demnach auch von den Studierenden abhängig. Zudem wurden durch das Wahljahr von den Studienvertretungen mehr Veranstaltungen durchgeführt, was die Ausgaben von € 118.721 erklärt.

Rücklagen der Studienvertretungen 2016/17

	Änderung	Rückstellung alt	Rückstellung neu
Architektur	€ 0,00	€ 5.266,23	€ 5.266,23
Bauingenieurwissenschaften	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Maschinenbau u. Wirtschaft	€ 0,00	€ 6.259,61	€ 6.259,61
Elektrotechnik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
ET Toningenieur	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Biomedical Engineering	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Technische Mathematik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Technische Physik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Vermessung und Geoinformation	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Darstellende Geometrie	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Chemie	€ 0,00	€ 5.313,41	€ 5.313,41
Verfahrenstechnik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Molekularbiologie	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Telematik	€ 0,00	€ 6.315,60	€ 6.315,60
Informatik u. Softwareentwicklung	€ 0,00	€ 6.907,06	€ 6.907,06
Doktorat	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Summe		<u>€ 85.061,91</u>	<u>€ 85.061,91</u>

Die Rücklagen der Studienvertretungen beruhen auf unserer internen Kostenrechnung. Gesetzlich sind Rücklagen auf € 5.000 gedeckelt, abhängig von vorhandenen Rücklagen und dem Ergebnis der Kostenstelle der jeweiligen Vertretung werden hier also Rücklagen aufgebaut bzw. abgebaut.

Graz, am 28.11.2017



 Vorsitzender: Georg Rudenstorfer


 Wirtschaftsreferent: Katrin Ehetreiber

HochschülerInnenschaft der TU Graz

ANLAGENSPIEGEL
 zum 30.06.2017

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.07.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.06.2017	01.07.2016	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	30.06.2017	01.07.2016	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software												
120 Datenverarbeitungsprogramme	5.056,00	0,00	0,00	0,00	5.056,00	5.056,00	0,00	0,00	0,00	5.056,00	0,00	0,00
125 Homepage	45.241,36	0,00	0,00	0,00	45.241,36	45.241,36	0,00	0,00	0,00	45.241,36	0,00	0,00
	50.297,36	0,00	0,00	0,00	50.297,36	50.297,36	0,00	0,00	0,00	50.297,36	0,00	0,00
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Betriebsausstattung und EDV-Anlagen	211.528,43	37.196,78	0,00	0,00	248.725,21	154.626,92	20.562,10	0,00	0,00	175.189,02	56.901,51	73.536,19
680 GWG Betriebsausstattung	0,00	865,72	865,72	0,00	0,00	0,00	865,72	0,00	865,72	0,00	0,00	0,00
	211.528,43	38.062,50	865,72	0,00	248.725,21	154.626,92	21.427,82	0,00	865,72	175.189,02	56.901,51	73.536,19
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen												
810 Anteile an verbundenen Unternehmungen	36.336,42	0,00	0,00	0,00	36.336,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.336,42	36.336,42
	298.162,21	38.062,50	865,72	0,00	335.358,99	204.924,28	21.427,82	0,00	865,72	225.486,38	93.237,93	109.872,61

Beilagenverzeichnis**Andere Beilagen**

Beilage A	Rechtliche Verhältnisse
Beilage B	Steuerliche Verhältnisse
Beilage C	Wirtschaftliche Verhältnisse und Rechnungswesen
Beilage D	Jahresabschluss zum 30.06.2017
Beilage E	Jahresvoranschlag 2016/2017 (Graz, am 31.05.2016) inkl. Budget Studienvertretungen und Begleitbeschluss
Beilage F	Budget/Ist-Vergleich zum 30.06.2017
Beilage G	Mitarbeiterverzeichnis der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz
Beilage H	Erläuterungen zum Budget/Ist-Vergleich und zum Jahresabschluss
Beilage I	Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts auf Basis des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) in der jeweils geltenden Fassung. Im Geschäftsjahr 01.07.2016 bis 30.06.2017 waren nachstehend angeführte Personen als Organe tätig:

Universitätsvertretung

Vorsitzende/r	BUCHHAUS Patrik
1. Stellv. Vorsitzende/r	SALOMON Elisabeth
2. Stellv. Vorsitzende/r	ROSSMANN Sascha
Wirtschaftsreferent	MARTON Raphael

Ab dem Geschäftsjahr 01.07.2017 sind nachstehend angeführte Personen als Organe tätig:

Vorsitzende/r	RUDELSTORFER Georg
1. Stellv. Vorsitzende/r	STEGER Michael
2. Stellv. Vorsitzende/r	SALOMON Elisabeth
Wirtschaftsreferentin	EHETREIBER Katrin

Hinsichtlich einer vollständigen Aufzählung der im Geschäftsjahr 2016/2017 tätigen Vorsitzenden und MandatarInnen der Universitätsvertretung wird auf die Beilage G dieses Berichtes verwiesen.

Rechnungslegung und Beschlüsse

Für die Gebarung, Buchführung und Bilanzerstellung sind die Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld (aufgrund § 53 Abs. 1 Z 4 HSG), herausgegeben von der Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (aktuell idF Dezemer 2008) zu beachten. Danach hat der Wirtschaftsreferent jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss aufzustellen, welchem ein schriftlicher Prüfungsbericht eines/einer Wirtschaftstreuhänders/Wirtschaftstreuhänderin beizulegen ist. Gem. § 41 Abs. 4 HSG 2014 sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

Im Zuge des Jahresabschlusses ist gemäß der Richtlinie für die Budgetierung und den Jahresabschluss (aufgrund § 53 Abs. 1 Z 4 HSG), herausgegeben von der Kontrollkommission im Juli 2002, ein Soll-/Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist beizulegen. Überschreitungen der Ausgaben sowie Unterschreitungen der Einnahmen im Ausmaß von mehr als 20 % des Budgetansatzes oder mehr als € 1.000,00 müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden.

Der Jahresvoranschlag für das Geschäftsjahr 01.07.2016 bis 30.06.2017 wurde in der ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung am 31.05.2016 beschlossen (Beilage E).

Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Derartige Körperschaften sind nur mit Betrieben gewerblicher Art körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Solche Betriebe existierten im Berichtsjahr nicht, da die bestehenden Betriebe schon davor in die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH ausgelagert wurden (vgl. Ergänzende Erläuterungen zur Bilanz - Beteiligungen).

Die Lohnabgaben werden an das Finanzamt Graz Stadt unter der Steuernummer 925/6014 abgeführt. Die Lohnverrechnung wird von der Loranth SteuerberatungsGmbH durchgeführt. Es wird das Programm RZL verwendet.

Im Geschäftsjahr 2016/2017 wurde eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für den Zeitraum von 01.01.2011 bis 31.12.2015 durchgeführt. Die Prüfung führte zu keinen Anpassungen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Vermögenswerte beliefen sich zum 30.06.2017 auf € 1.087.470,60. Dem standen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von € 159.568,00 gegenüber, das ergibt ein wirtschaftliches Eigenkapital von € 927.902,60 wovon € 29.069,13 auf die Bewertungsreserve aus Zuschüssen entfallen und der Rest von € 898.833,47 das in der Bilanz nach einzelnen Rücklagenkategorien gegliederte Reinvermögen darstellt.

Zur Ertragslage ist festzustellen, dass der Jahresüberschuss vor Auflösung und Neubildung von Rücklagen € 33.646,72 beträgt. Rücklagenauflösungen von € 0,00 und Zuweisungen von Rücklagen von € 33.646,72 führen letztlich zum Ausweis einer ausgeglichenen Gebarung.

Der Vergleich zwischen den Erträgen und Aufwendungen lt. Budget (Sollwerte) und jenen lt. Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Werte) ist in der Beilage F dieses Berichtes dargestellt.

Die Erträge lagen mit € 742.140,00 um € 116.510,00 über der budgetierten Einnahmensumme. Die Aufwendungen betragen € 708.493,00 und lagen damit um € 82.863,00 über der budgetierten Ausgabensumme. Überschreitungen der Aufwendungen sowie Unterschreitungen der Erträge im Ausmaß von mehr als 20 % des Budgetansatzes oder mehr als € 1.000,00 müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden. Zur Überschreitung dieser Grenzen wird auf die Stellungnahme des Wirtschaftsreferenten im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen.

Rechnungswesen

Die Buchhaltung wird im Wege der elektronischen Datenverarbeitung mit dem Buchhaltungsprogramm RZL geführt. Dabei werden die Buchführungsrichtlinien (Punkt 8. der von der Kontrollkommission im Juli 2002 herausgegebenen Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung) eingehalten.

Das Belegwesen ist derart organisiert, dass die zu einzelnen Buchungen gehörigen Belege rasch in einem geordneten System ausgehoben werden können. Es ist vorgesehen, dass sämtliche Auszahlungsbelege von den zuständigen Personen unterfertigt werden und alle Belege einen Vorkontierungs- und gleichzeitig Buchungsvermerk enthalten, was von uns stichprobenweise überprüft wurde.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften in Verbindung mit den diesbezüglichen Richtlinien für die Budgetierung und den Jahresabschluss eingehalten. Stichprobenweise Überprüfungen der materiellen Richtigkeit einzelner Ansätze der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben keine abweichenden Feststellungen.

Aktiva	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software				
120 Datenverarbeitungsprogramme	0,00	0,0	0,00	0,0
125 Homepage	0,00	0,0	0,00	0,0
	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
II. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Betriebsausstattung und EDV-Anlagen	73.536,19	6,8	56.901,51	5,8
680 GWG Betriebsausstattung	0,00	0,0	0,00	0,0
	<u>73.536,19</u>	<u>6,8</u>	<u>56.901,51</u>	<u>5,8</u>
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
810 Anteile an verbundenen Unternehmungen	36.336,42	3,3	36.336,42	3,7
	<u>109.872,61</u>	<u>10,1</u>	<u>93.237,93</u>	<u>9,6</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2000 Forderungen (Sammelkonto)	29.605,71	2,7	37.811,22	3,9
2001 Forderungen ÖH (StudBV)	37.123,03	3,4	49.319,76	5,1
2300 Sonstige Forderungen	0,00	0,0	248,83	0,0
3540 Verrechnung Finanzamt	370,97	0,0	0,00	0,0
3601 Verrechnung GKK Beitr.Nr. 3049230	0,00	0,0	1.904,78	0,2
	<u>67.099,71</u>	<u>6,2</u>	<u>89.284,59</u>	<u>9,2</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Geschäftsstellenkassa	488,24	0,0	207,25	0,0
2800 Bankkonto Raiffeisen 2.711.000	299.629,53	27,6	197.649,63	20,3
2801 Sparbuch Raiffeisen 42.600.148	298.317,06	27,4	298.115,43	30,6
2803 Raiffeisen AT683800000302711000	0,00	0,0	2.236,80	0,2
2805 Commerzialbank 1206-005660	293.267,36	27,0	290.834,65	29,8
2850 Schwebende Geldbewegungen	15.972,70	1,5	1.333,17	0,1
	<u>907.674,89</u>	<u>83,5</u>	<u>790.376,93</u>	<u>81,0</u>
	974.774,60	89,6	879.661,52	90,2
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.823,39	0,3	2.438,50	0,3
Summe Aktiva	1.087.470,60	100,0	975.337,95	100,0

Passiva	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
A. Eigenkapital				
I. Vermögen der Körperschaft				
1. Rücklagen Abschreibungen				
9200 Rücklagen für AfA	77.367,08	7,1	60.732,40	6,2
2. Rücklagen Studienvertretungen				
9011 StV und FakV Architektur	5.266,23	0,5	5.266,23	0,5
9021 StV und FakV Bauingenieurwissenschaften	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9031 StV u. FakV Maschinenbau. & Wirtschaftsw.	6.259,61	0,6	6.259,61	0,6
9041 StV Elektrotechnik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9043 StV Biomedical Engineering	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9051 StV Technische Mathematik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9052 StV Technische Physik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9053 StV Vermessung & Geoinformation	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9054 StV Darstellende Geometrie	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9061 StV Chemie	5.313,41	0,5	5.313,41	0,5
9062 StV Verfahrenstechnik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9063 StV Molekularbiologie	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
9071 StV Telematik	6.315,60	0,6	6.315,60	0,7
9072 StV Informatik & Softwareentwicklung	6.907,06	0,6	6.907,06	0,7
9090 StV Doktoratsstudium	5.000,00	0,5	5.000,00	0,5
	85.061,91	7,8	85.061,91	8,7
3. Rücklagen HochschülerInnenschaft				
9240 Freie Rücklagen	712.250,19	65,5	695.238,15	71,3
4. gewidmete Rücklagen				
9340 Sozialtopf NEU	18.880,29	1,7	18.880,29	1,9
9341 Rücklage f. Labormäntel	5.274,00	0,5	5.274,00	0,5
	24.154,29	2,2	24.154,29	2,5
	898.833,47	82,7	865.186,75	88,7
B. Investitionszuschüsse				
3810 Verbindlichkeiten öffentl. Mittel	29.069,13	2,7	29.069,13	3,0
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3050 Rückstellung für Jahresabschluss	8.616,00	0,8	9.360,00	1,0
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verbindlichkeiten (Sammelkonto)	142.715,53	13,1	59.638,69	6,1

Passiva	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3300 Verbindlichkeiten (Sammelkonto)	142.715,53	13,1	59.638,69	6,1
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	202,95	0,0
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	1.442,00	0,1	1.442,00	0,2
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.693,52	0,3	3.087,19	0,3
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	3.100,95	0,3	2.064,21	0,2
3805 Verb. TUG-International Student Support	0,00	0,0	5.287,03	0,5
	<u>8.236,47</u>	<u>0,8</u>	<u>12.083,38</u>	<u>1,2</u>
<i>davon aus Steuern</i>				
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	202,95	0,0
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	1.442,00	0,1	1.442,00	0,2
	<u>1.442,00</u>	<u>0,1</u>	<u>1.644,95</u>	<u>0,2</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.693,52	0,3	3.087,19	0,3
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	202,95	0,0
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	1.442,00	0,1	1.442,00	0,2
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.693,52	0,3	3.087,19	0,3
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	3.100,95	0,3	2.064,21	0,2
3805 Verb. TUG-International Student Support	0,00	0,0	5.287,03	0,5
	<u>8.236,47</u>	<u>0,8</u>	<u>12.083,38</u>	<u>1,2</u>
	150.952,00	13,9	71.722,07	7,4
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3300 Verbindlichkeiten (Sammelkonto)	142.715,53	13,1	59.638,69	6,1
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	202,95	0,0
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	1.442,00	0,1	1.442,00	0,2
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.693,52	0,3	3.087,19	0,3
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	3.100,95	0,3	2.064,21	0,2
3805 Verb. TUG-International Student Support	0,00	0,0	5.287,03	0,5
	<u>150.952,00</u>	<u>13,9</u>	<u>71.722,07</u>	<u>7,4</u>
Summe Passiva	1.087.470,60	100,0	975.337,95	100,0

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
1. Einnahmen der Körperschaft				
a) Studierendenbeiträge				
4100 Studierendenbeiträge (StudBV)	410.792,62	63,3	385.471,03	64,6
b) Mittel gem. § 14 HSG				
4110 Anteil a. Verwaltungsaufwand (§ 14 HSG)	30.209,64	4,7	29.807,16	5,0
c) Sonstige Spenden und Zuwendungen				
4312 Mensenbeihilfe Land Steiermark	8.320,00	1,3	8.320,00	1,4
4317 Studienbeitrag MORE	883,20	0,1	729,30	0,1
4318 Unterstützungsfonds	8.291,43	1,3	8.025,05	1,4
4330 Sonderprojekte	0,00	0,0	167,57	0,0
	<u>17.494,63</u>	2,7	<u>17.241,92</u>	2,9
d) Sonstige Erträge Studienvertretungen				
4011 StV Architektur	3.700,00	0,6	3.350,00	0,6
4021 StV Bauingenieurwissenschaften	11.176,31	1,7	13.621,10	2,3
4031 StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	11.151,67	1,7	5.413,79	0,9
4041 StV Elektrotechnik	4.265,94	0,7	4.643,39	0,8
4042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	2.763,08	0,4	1.772,08	0,3
4043 StV Biomedical Engineering	8.413,75	1,3	4.322,76	0,7
4051 StV Technische Mathematik	1.305,69	0,2	1.407,06	0,2
4052 StV Technische Physik	71.270,73	11,0	23.825,41	4,0
4053 StV Vermessung und Geoinformation	2.534,26	0,4	34.051,39	5,7
4061 StV Chemie	18.985,26	2,9	14.246,08	2,4
4062 StV Verfahrenstechnik	10.976,20	1,7	20.455,60	3,4
4063 StV Molekularbiologie	0,00	0,0	960,00	0,2
4071 StV Telematik	1.011,50	0,2	5.089,43	0,9
4072 StV Informatik & Softwareentwicklung	30.057,53	4,6	11.161,93	1,9
4090 StV Doktoratsstudien	1.158,75	0,2	1.291,42	0,2
	<u>178.770,67</u>	27,5	<u>145.611,44</u>	24,4
e) Erträge Universitätsvertretung				
4310 Betreuung Austauschstudierende	2.800,00	0,4	2.800,00	0,5
4820 Provisionen Automaten	6.590,83	1,0	9.187,38	1,5
4880 Übrige Erträge	2.654,50	0,4	5.877,95	1,0
	<u>12.045,33</u>	1,9	<u>17.865,33</u>	3,0
f) Sonstige betriebliche Erträge				
4361 Werbeabgabe	183,00	0,0	562,00	0,1
	<u>649.495,89</u>	100,0	<u>596.558,88</u>	100,0
2. Personalaufwand				
a) Gehälter und Gehaltsnebenkosten				
6000 Löhne	1.140,13	0,2	0,00	0,0
6010 Überstunden Arbeiter	88,34	0,0	0,00	0,0
6200 Gehälter	55.156,04	8,5	52.577,57	8,8
6240 Sonderzahlungen Angestellte	9.592,64	1,5	8.761,10	1,5

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	14.696,13	2,3	13.111,50	2,2
6660 Dienstgeberbeitrag	2.836,48	0,4	2.760,22	0,5
	<u>83.509,76</u>	12,9	<u>77.210,39</u>	12,9
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen				
6430 Beiträge zur MVK	941,86	0,2	883,77	0,2
c) Sonstiger Sozialaufwand				
7202 Freiwilliger Sozialaufwand	7.096,13	1,1	3.508,35	0,6
d) Aufwandsentschädigung Referate und Vorsitz				
6100 AE Vorsitz	11.280,00	1,7	11.280,00	1,9
6110 AE Referenten	17.610,00	2,7	19.140,00	3,2
6120 AE SachbearbeiterInnen	37.678,00	5,8	34.238,75	5,7
	<u>66.568,00</u>	10,3	<u>64.658,75</u>	10,8
e) Aufwandsentschädigung Studienvertretungen				
6011 AE StV Architektur	980,00	0,2	980,00	0,2
6021 AE StV Bauingenieurwissenschaften	980,00	0,2	980,00	0,2
6031 AE StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	980,00	0,2	980,00	0,2
6041 AE StV Elektrotechnik	980,00	0,2	980,00	0,2
6042 AE StV Elektrotechnik-Toningenieur	980,00	0,2	980,00	0,2
6043 AE StV Biomedical Engineering	980,00	0,2	980,00	0,2
6051 AE StV Technische Mathematik	980,00	0,2	980,00	0,2
6052 AE StV Technische Physik	980,00	0,2	980,00	0,2
6053 AE StV Vermessung und Geoinformation	980,00	0,2	980,00	0,2
6054 AE StV Lehramtstudium Darstell. Geometrie	980,00	0,2	980,00	0,2
6061 AE StV Chemie	980,00	0,2	980,00	0,2
6062 AE StV Verfahrenstechnik	980,00	0,2	960,00	0,2
6063 AE StV Molekularbiologie	980,00	0,2	980,00	0,2
6071 AE StV Telematik	980,00	0,2	980,00	0,2
6072 AE StV Informatik & Softwareentwicklung	980,00	0,2	980,00	0,2
6081 AE StV Erdwissenschaften	980,00	0,2	980,00	0,2
6090 AE StV Doktoratsstudien	980,00	0,2	980,00	0,2
6091 AE StV Umweltsystemwissenschaften	980,00	0,2	980,00	0,2
	<u>17.640,00</u>	2,7	<u>17.620,00</u>	3,0
	175.755,75	27,1	163.881,26	27,5
3. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern und Abgaben				
8103 Kapitalertragsteuer	878,11	0,1	0,37	0,0

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
b) Sachaufwand				
Aufwendungen Studienvertretungen				
5011 StV Architektur	4.027,29	0,6	8.902,88	1,5
5021 StV Bauingenieurwissenschaften	16.248,18	2,5	19.840,08	3,3
5031 StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	25.032,32	3,9	17.508,69	2,9
5041 StV Elektrotechnik	9.902,92	1,5	11.830,06	2,0
5042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	5.526,17	0,9	4.359,26	0,7
5043 StV Biomedical Engineering	13.338,70	2,1	10.060,77	1,7
5051 StV Technische Mathematik	5.212,42	0,8	4.970,31	0,8
5052 StV Technische Physik	74.475,88	11,5	26.380,04	4,4
5053 StV Vermessung und Geoinformation	4.122,50	0,6	30.741,58	5,2
5054 StV Lerhamtstudium Darstell. Geometrie	131,37	0,0	830,32	0,1
5061 StV Chemie	24.762,15	3,8	20.713,35	3,5
5062 StV Verfahrenstechnik	16.427,12	2,5	25.437,36	4,3
5063 StV Molekularbiologie	531,82	0,1	340,00	0,1
5071 StV Telematik	36,39	0,0	11.124,68	1,9
5072 StV Informatik & Softwareentwicklung	40.865,80	6,3	16.345,54	2,7
5073 StV Information and Computer Engineering	4.179,35	0,6	0,00	0,0
5081 StV Erdwissenschaften	450,00	0,1	450,00	0,1
5090 StV Doktoratstudien	2.771,90	0,4	3.972,54	0,7
5091 StV Umweltsystemwissenschaften	395,15	0,1	755,50	0,1
5310 Betreuung Austauschstudierende	760,00	0,1	365,00	0,1
	<u>249.197,43</u>	<u>38,4</u>	<u>214.927,96</u>	<u>36,0</u>
Förderungen, Sonstige Zuwendungen				
5312 Mensenbeihilfe Land Steiermark	7.680,00	1,2	8.320,00	1,4
5313 Sozialtopf	22.000,00	3,4	21.900,00	3,7
5316 Studiengebührenförderungstopf	2.343,53	0,4	0,00	0,0
5317 Studienbeitrag MORE	883,20	0,1	729,30	0,1
5318 Unterstützungsfonds	8.000,00	1,2	8.000,00	1,3
5330 Sonderprojekte	3.608,39	0,6	2.336,77	0,4
7780 Spenden, Beiträge, Zuwendungen	3.800,00	0,6	11.513,20	1,9
	<u>48.315,12</u>	<u>7,4</u>	<u>52.799,27</u>	<u>8,9</u>
Allgemeiner Verwaltungsaufwand				
5550 ÖH-Wahlen	3.786,23	0,6	288,59	0,1
5610 Weiterbildungstopf der Stv.	1.000,00	0,2	0,00	0,0
7200 Wartung, EDV-Kosten	485,40	0,1	478,80	0,1
7340 Fahrtkosten, Reisekosten	1.578,61	0,2	772,20	0,1
7360 Sonstige Gebühren und Abgaben	458,76	0,1	180,00	0,0
7361 Werbeabgabe	0,00	0,0	562,00	0,1
7380 Telefongebühren, Fax und Internet	494,24	0,1	421,08	0,1
7390 Postgebühren	226,01	0,0	417,96	0,1
7391 Portogebühren TU-Info	7.676,16	1,2	9.047,51	1,5
7600 Büromaterial	747,53	0,1	1.314,77	0,2
7610 Kopien und sonstige Druckkosten	2.983,96	0,5	5.127,63	0,9
7611 Druckwerke (TU-Info, Broschüren)	18.771,86	2,9	36.159,45	6,1
7630 Fachliteratur, Zeitungen, Pressespiesen	2.827,70	0,4	1.545,71	0,3

	2016/2017		2015/2016	
	EUR	%	EUR	%
7650 Werbeaufwand	5.067,46	0,8	4.618,46	0,8
7700 Versicherungsaufwand	644,12	0,1	515,66	0,1
7710 Lohnverrechnung	2.955,80	0,5	2.551,80	0,4
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	4.444,75	0,7	8.619,80	1,4
7765 Prüfungsaufwand Jahresabschluss	7.500,00	1,2	7.302,32	1,2
7770 Aus- und Weiterbildung	19.180,26	3,0	16.983,35	2,9
7790 Spesen des Geldverkehrs	1.070,02	0,2	1.437,93	0,2
7792 Provisionen, Kredit-u. Bankomatkarten	278,03	0,0	278,61	0,1
7850 Übrige betriebliche Aufwendungen	0,18	0,0	205,92	0,0
7890 Sonstiger Sachaufwand	7.555,53	1,2	3.705,57	0,6
8301 Mahnspesen	0,00	0,0	8,50	0,0
	<u>89.732,61</u>	13,8	<u>102.543,62</u>	17,2
	387.245,16	59,6	370.270,85	62,1
c) übrige				
Instandhaltung				
7201 Instandhaltung durch Dritte	457,74	0,1	0,00	0,0
d) Abschreibungen				
Planmäßige Abschreibungen				
7010 Abschreibungen immaterielles AV	0,00	0,0	736,02	0,1
7015 Abschreibung Sachanlagevermögen	<u>20.562,10</u>	3,2	<u>15.343,79</u>	2,6
	20.562,10	3,2	16.079,81	2,7
Geringwertige Wirtschaftsgüter				
7021 Geringw. Wirtschaftsgüter für E-Lab 2014-2017	3.650,24	0,6	2.388,44	0,4
7030 Abschreibung GWG	<u>865,72</u>	0,1	<u>2.643,75</u>	0,4
	4.515,96	0,7	5.032,19	0,8
	<u>25.078,06</u>	3,9	<u>21.112,00</u>	3,5
	413.659,07	63,7	391.383,22	65,6
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	60.081,07	9,3	41.294,40	6,9
5. Veranstaltungen und Projekten				
a) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten				
4500 Veranstaltungen	89.380,62	13,8	52.114,29	8,7
b) Aufwendungen für Veranstaltungen und Projekte				
5408 Campusboard Verrechnungskonto	-357,17	-0,1	-419,79	-0,1
5409 Studienberatung	0,00	0,0	-271,60	-0,1
5500 Veranstaltungen	<u>-118.721,42</u>	-18,3	<u>-82.052,91</u>	-13,8
	-119.078,59	-18,3	-82.744,30	-13,9
	-29.697,97	-4,6	-30.630,01	-5,1
6. Ergebnis d. ordentlichen Gebarung	30.383,10	4,7	10.664,39	1,8

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
7. Vermögenserträge				
a) Vermögenserträge				
8050 Zinsen aus Wertpapieren des Anlagevermögens	0,00	0,0	1.540,40	0,3
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	3.263,62	0,5	371,76	0,1
	3.263,62	0,5	1.912,16	0,3
8. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens				
8150 Erlöse Abg. sonst.Finanzanlagen	0,00	0,0	165.015,35	27,7
8180 Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen (+)	0,00	0,0	-142.679,55	-23,9
	0,00	0,0	22.335,80	3,7
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)	3.263,62	0,5	24.247,96	4,1
10. Ergebnis vor Steuern	33.646,72	5,2	34.912,35	5,9
11. Zuweisung zu Rücklagen				
8922 Zuweisung zu freien Rücklagen	-17.012,04	-2,6	-31.400,73	-5,3
8923 Zuweisung zu Rücklagen Abschreibungen	-16.634,68	-2,6	-3.511,62	-0,6
	-33.646,72	-5,2	-34.912,35	-5,9
12. Zwischensumme aus Z 11 bis 11	-33.646,72	-5,2	-34.912,35	-5,9
13. Ergebnis nach Steuern	0,00	0,0	0,00	0,0
14. Jahresüberschuss	0,00	0,0	0,00	0,0
15. Jahresgewinn	0,00	0,0	0,00	0,0



Jahresvoranschlag 2016/17

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz

Raphael Marton, Wirtschaftsreferent

Patrik Buchhaus, Vorsitzender

Graz am 31.05.2016

Aufwände

Personalaufwand		€ 176 770
Gehälter		€ 83 500
Angestellte	€ 59 500	
Freie Dienstnehmer	€ 5 000	
Lohnnebenkosten	€ 18 000	
Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekassa	€ 1 000	
Freiwilliger Sozialaufwand		€ 1 710
AE Referate/Vorsitz		€ 73 920
Vorsitz	€ 11 280	
Referenten	€ 19 740	
Sachbearbeiter	€ 42 900	
AE Studienvertretungen		€ 17 640
Steuern und Abgaben		€ 500
KESt	€ 500	
Sachaufwendungen		€ 140 360
Aufwendungen Studienvertretungen	€ 140 360	
Honorare		€ 10 000
Förderungen		€ 71 000
Förderung Sozialtopf Stadt Graz	€ 1 500	
Sozialtopf	€ 20 000	
Mensenbeihilfe Land Steiermark	€ 7 500	
Sozialfonds BV	€ 6 000	
Sonderprojekte inkl. Reg. Projekte	€ 5 000	
Vernetzungstreffen-Fördertopf (in Graz)	€ 5 000	
Weiterbildungstopf der Stv.	€ 5 000	
Zuwendungen	€ 3 000	
Mensastempel	€ 18 000	

Begleitbeschluss

Aufwandsentschädigungen

Für die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die HTU anfallenden persönlichen Sachaufwände werden gemäß § 22 Abs. 1 HSG 1998 folgende monatlichen pauschalierten Aufwandsentschädigungen festgelegt:

Vorsitz	pro Monat	pro Jahr
Vorsitzender	€ 350	€ 4 200
1. stellvertretende Vorsitzender	€ 295	€ 3 540
2. stellvertretende Vorsitzender	€ 295	€ 3 540

Referate

Wirtschaftsreferent	€ 325	€ 3 900
restliche Referenten	€ 120	€ 1 440
Sachbearbeiter	€ 65	€ 780

Studienvertretungen

€ 82 € 17 640

Aktuell ist für 55 durchgehend besetzte SachbearbeiterInnenposten budgetäre Vorsorge getroffen. Die Besetzung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Vorsitzes.

Referat für Bildungspolitik	€ 1 000
Referat für Sozialpolitik	€ 2 500
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	€ 500
Referat für Studienberatung	€ 1 000
Referat für Internationales	€ 1 000
Referat für Organisation, Veranstaltungen und Kultur	€ 1 000
Referat für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	€ 500
Referat für Frauenpolitik	€ 500
queer-Referat	€ 500
Referat für Gesellschaftspolitik	€ 500
Referat für ausländische Studierende	€ 500
Referat für EDV	€ 1 000

InterRef-Projektetopf

Der Projektetopf ist jedenfalls den Referaten vorbehalten. Ihnen steht über das InterRef. in Abstimmung mit Vorsitz und Wirtschaftsreferat der Projektetopf für kleinere Projekte und Aktionen im Laufe des Wirtschaftsjahres zur Verfügung.

InterRef-Projektetopf: € 1 000

Unterstützungsfonds

Werden aus Projekten und Veranstaltungen Überschüsse generiert, werden sie mit einem vorher festgelegten Prozentsatz in den Unterstützungsfonds überführt. Dritte können ebenfalls an der Mitfinanzierung teilnehmen. Wird ein Austritt an der Mitfinanzierung des Unterstützungsfonds gewünscht ist hierfür ein Beschluss des zuständigen Organs notwendig. Der Austritt auf dem Fonds ist jederzeit möglich. Dieser Fonds dient der Unterstützung karitativer Organisationen und Projekte.

Unterstützungsfonds: € 8 000

Budget/Ist-Vergleich

vom 30. Juni 2017

HochschülerInnenschaft der TU Graz (208027 2017/01)

von: Juli 2016 bis: Juni 2017

Rechbauerstraße 12

Währung: EUR

8010 Graz

Modell 1: Standard-Modell

	Plan 7/16 - 6/17	in %	Lfd. Jahr 7/16 - 6/17	in %	Abweichung Lfd - Plan	in %
1. Erträge						
a) Studierendenbeiträge	420.000	0,00	411.676	0,00	-8.324	-1,98
b) § 14 Mittel	30.000	0,00	30.210	0,00	210	0,70
c) Sonstige Spende	17.000	0,00	16.611	0,00	-389	-2,29
d) Sonstige Erträge StV.	20.000	0,00	178.771	0,00	158.771	793,85
e) Erträge Universitätsvertretung UV	24.630	0,00	12.228	0,00	-12.402	-50,35
f) Erträge aus Vermögen	4.000	0,00	3.264	0,00	-736	-18,41
g) Veranstaltungen/Projekte	110.000	0,00	89.381	0,00	-20.619	-18,74
	625.630	0,00	742.140	0,00	116.510	18,62
2. Summe Erträge	625.630	0,00	742.140	0,00	116.510	18,62
3. Aufwände						
a) Personalaufwand	-83.500	0,00	-84.452	0,00	952	1,14
b) Freiwilliger Sozialaufwand	-1.710	0,00	-7.096	0,00	5.386	314,98
c) AE Referate/Vorsitz	-73.920	0,00	-66.568	0,00	-7.352	-9,95
d) AE Studienvertretungen	-17.640	0,00	-17.640	0,00	0	0,00
e) Steuern und Abgaben	-500	0,00	-878	0,00	378	75,62
f) Aufwendungen Studienvertretungen	-140.360	0,00	-248.437	0,00	108.077	77,00
g) Honorare	-10.000	0,00	0	0,00	-10.000	-100,00
h) Förderungen	-71.000	0,00	-41.192	0,00	-29.808	-41,98
i) Sonstige Verwaltung	-47.900	0,00	-55.709	0,00	7.809	16,30
j) Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand	-30.100	0,00	-33.839	0,00	3.739	12,42
k) Planmäßige Abschreibung	-25.000	0,00	-20.562	0,00	-4.438	-17,75
l) GWG	-5.000	0,00	-4.516	0,00	-484	-9,68
m) Veranstaltungen und Projekte	-119.000	0,00	-127.605	0,00	8.605	7,23
	-625.630	0,00	-708.493	0,00	82.863	13,24
4. Summe Aufwände	-625.630	0,00	-708.493	0,00	-82.863	-13,24
5. Ergebnis	0	0,00	33.647	0,00	33.647	100,00

Das Team der HTU Graz MitarbeiterInnenverzeichnis der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz									
07 / 2015 - 06 / 2017									
Universitätsvertretung									
UV-Mandatare/Mandatarinnen									
Name	Straße	Ort	Tel-Nr.	E-Mail	E-Mail HTU	Beginn	Ende	Funktion	
Georg Rudelstorfer	Klosterwiesgasse 68	8010 Graz			georg.rudelstorfer@htu.tugraz.at	01.07.2017		Vorsitzende/r	
Michael Steger	Münzgrabenstraße 140/4	8010 Graz			msteiger@htu.tugraz.at	01.07.2017		1. stellv. Vorsitzende/r	
Elisabeth Salomon	Dr.-Robert-Sieger-Straße 15/2	8010 Graz		elisabeth.salomon@student.tugraz.at	elisabeth.salomon@htu.tugraz.at	01.07.2017		2. stellv. Vorsitzende/r	
Katrin Ehretreiber	Schumanngasse 14	8010 Graz			katrinehretreiber@htu.tugraz.at	01.07.2017		Mandatar/in	
Robert Schwarzl	Innerhoferstraße 6/3	8045 Graz			robertschwarzl@htu.graz.at	01.07.2017		Mandatar/in	
Theodora Hannah Theurl	Jakominiplatz 15/21	8010 Graz		thea.theurl@gmail.com		01.07.2017		Mandatar/in	
Wendelin Walch	Stremaygasse 15/2	8010 Graz		wendelin.walch@student.tugraz.at		01.07.2017		Mandatar/in	
Alexander Meister	Eichenweg 33	8042 Graz			alexander.meister@htu.tugraz.at	01.07.2017		Mandatar/in	
Nicklas Fitzgerald Gattringer	Moserhofgasse 20/30	8010 Graz			gattringer@htu.tugraz.at	01.07.2017		Mandatar/in	
Lena Haidenthaler	Moserhofgasse 20	8010 Graz		lena.haidenthaler@gmx.at		01.07.2017		Mandatar/in	
Julian Unterweger	Sparbersbachgasse 43	8010 Graz		julian.unterweger@lunos.at		01.07.2017		Mandatar/in	
Lisa-Marie Dorfleitner	Griesplatz 6/208	8020 Graz		lisa.dorfleitner@web.de		01.07.2017		Mandatar/in	
Tamara Theresia Polt	Stelzhammergasse 6	8160 Weiz		tamara.polt@aon.at		01.07.2017		Mandatar/in	
Mario Radman	Entenplatz 8/5	8020 Graz		mario.radman@student.tugraz.at		01.07.2017		Mandatar/in	
Valentin Gritsch	Hans-Brandstetter-Gasse 23	8010 Graz		vali.gritsch@gmail.com		01.07.2017		Mandatar/in	

Ergänzende Erläuterungen zum Budget/Ist-Vergleich und Gewinn- und Verlustrechnung

Bezüge freie Dienstnehmer (-5.000,00)

Laut Jahresvoranschlag 2015/2016 ist ein Budget für die Bezüge freier Dienstnehmer iHv € 5.000,00 kalkuliert. Im relevanten Geschäftsjahr sind hierfür Aufwendungen in Höhe von € 0,00 angefallen.

Druckwerke, TU Info (+7.948,00)

Im Jahresvoranschlag wurde für die Druckwerke und die TU Informationsbroschüre ein Budget iHv € 18.500,00 veranschlagt. Die Portgebühren für die TU Info sowie die Aufwendungen der Druckwerke (TU-Info und weitere Broschüren) belaufen sich in Summe auf € 26.448,00.

Die folgenden Positionen wurden aufgrund vernachlässigbarer Ausgaben nicht budgetiert oder wurden in der Budgetierung vergessen:

- Sonstige Gebühren und Abgaben (+ 458,76)
- Telefongebühren, Fax und Internet (+ 494,24)
- Postgebühren (+ 226,01)
- Fachliteratur, Zeitungen, Pressespiegel (+ 2.827,70)
- Werbeaufwand (+ 5.067,46)
- Versicherungsaufwand (+ 644,12)
- Lohnverrechnung (+ 2.955,80)
- Spesen des Geldverkehrs (+ 1.070,02)
- Provisionen, Kredit- und Bankomatkarten (+ € 278,03)
- Sonstiger Sachaufwand (+ 7.555,53)

Erläuterungen zum Jahresabschluss per 30.06.2017

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz zum 30.06.2017, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.07.2016 bis 30.06.2017, wobei jeweils auch der Vergleichswert des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres angegeben ist, sowie der im Anhang angeführten Erläuterungen zu den Abweichungen aus dem Budget/Ist-Vergleich. Der Jahresabschluss ist diesem Bericht als Beilage angefügt, im Hinblick auf diese erläuternden Ausführungen wird im Rahmen unseres Prüfberichtes lediglich Folgendes ergänzend festgestellt:

1. Ergänzende Erläuterungen zur Bilanz

Finanzanlagen

a) Beteiligungen

Der Posten "Beteiligungen" betrifft die 100 %-ige Beteiligung an der "Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH". Das Stammkapital dieser GmbH beträgt € 36.336,42, die Anteile werden zu 100 % von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz gehalten.

Eigenkapital

a) Rücklage Abschreibungen

Die Rücklage für Abschreibungen wird insoweit dotiert, als die Investitionen eines Jahres die Abschreibungen übersteigen bzw. im umgekehrten Fall entsprechend aufgelöst. Die Rücklage für Abschreibungen hat sich wie folgt verändert:

	EUR
Stand per 01.07.2016	60.732,40
Investitionen in das Sachanlagevermögen 2016/2017	41.712,74
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen 2016/2017	<u>25.078,06</u>
Stand per 30.06.2017	<u><u>77.367,08</u></u>

b) Rücklagen für Studienvertretungen

Die Zuweisungen zu den Rücklagen für Studienvertretungen errechnen sich aus dem Überhang von Einnahmen zu den tatsächlichen Ausgaben, wobei aber die einzelnen Rücklagen von der HTU als mit € 5.000,00 nach oben hin begrenzt angesehen werden. In früherer Zeit aufgebaute geringfügig höhere Rücklagen werden nur abgebaut, wenn sich dies ergibt (es wird kein Rücklagenabbau budgetiert). In Summe kam es in diesem Berichtsjahr zu keinen Veränderungen bei den Rücklagen für Studienvertretungen.

c) Gewidmete Rücklagen

Die gewidmete Rücklage für den "Sozialtopf NEU" in der Höhe von € 18.880,29 resultiert ursprünglich aus Überschüssen diverser Referate. Sie blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die gewidmete Rücklage "Rücklage für Labormäntel" in der Höhe von € 5.274,00 wurde im Geschäftsjahr 2015/2016 erstmalig dotiert. Dabei handelt es sich um verfügbare bzw. durch Sponsoring erhaltene Geldmittel für Labormäntel. Diese Geldmittel können in der Zukunft für die Anschaffung von weiteren Labormänteln verwendet werden.

d) Freie Rücklagen

Die freie Rücklage stellt die akkumulierten Überschüsse dar und wird in Höhe der Gebarungsüberschüsse (nach Berücksichtigung der in a), b) und c) angeführten Rücklagen) dotiert bzw. im Falle eines Gebarungsabganges aufgelöst. Die Rücklage hat sich im Geschäftsjahr 2016/2017 wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand per 01.07.2016	695.238,18
Dotierung	<u>17.012,04</u>
Stand per 30.06.2017	<u>712.250,19</u>

e) Investitionszuschüsse

Die Bewertungsreserve aus Zuschüssen stellt einen Korrekturposten zum Finanzanlagevermögen dar und resultiert aus dem Umstand, dass die Kapitalaufbringung der Stammkapitals an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH teilweise aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten ausschließlich die Rückstellung für die Prüfungs- und Abschlusskosten für das Geschäftsjahr 2016/2017 in Höhe von € 8.616,00.

2. Ergänzende Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die dem Jahresabschluss angeschlossenen Erläuterungen enthalten eine detaillierte Aufgliederung sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen mit Angabe des jeweiligen Vorjahreswertes.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus dem vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anders vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.